

Textliche Erläuterungen zur ersten Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum ersten Nachtragsvoranschlag 2020

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages:

Bereits bei der Erstellung des Voranschlages 2020 wurde auf das Auseinanderdriften zwischen Mittelaufbringung und Mittelverwendung zu Lasten der Stadtgemeinde Völkermarkt hingewiesen, insbesondere im Bereich der Transferleistungen an das Land. Im Zuge der Endabrechnung einzelner Landesumlagen 2019 im Laufe des Jahres 2020 haben sich weitere Nachzahlungen für die Stadtgemeinde Völkermarkt ergeben.

Seit Ausbruch der Corona-Pandemie (neuartiges Coronavirus Sars-2 bzw. COVID-19) steht die Stadtgemeinde Völkermarkt in finanzieller Hinsicht vor einem multiplen Chaos. Während die Ausgaben der Gemeinde selbst, der von ihr finanziell unterstützten Vereine und Organisationen, welche unterschiedlichste Leistungen für die Gemeindebevölkerung erbringen, coronabedingt steigen, gehen die wesentlichen Einnahmenquellen der Stadtgemeinde Völkermarkt massiv zurück. Der erste Nachtragsvoranschlag 2020, welcher auch Ausdruck der Bemühungen zur Aufrechterhaltung der regionalen und nationalen Wertschöpfung ist, zwingt die Stadtgemeinde Völkermarkt, über Jahrzehnte mühsam aufgebaute Reserven (allgemeine Rücklagen) innerhalb kürzester Zeit aufzubrechen.

Bereits jetzt steht fest, dass die Stadtgemeinde Völkermarkt spätestens 2021 nicht mehr in der Lage ist, die Einnahmenausfälle zu kompensieren. Ohne weiterreichende Hilfestellung durch den Bund und das Land, kann Völkermarkt seine laufenden Aufgaben nicht mehr länger erfüllen und muss systemrelevante Leistungen in einem hohen Ausmaß zurücknehmen.

Die in Aussicht gestellten Möglichkeiten der Kreditfinanzierung (Überbrückungskredite bzw. Innere Darlehen) sind kein geeignetes Instrumentarium die sich abzeichnende mittel- bis langfristige Krise zu bewältigen. Diese setzen einen künftigen Ausgabenverzicht voraus, welcher in Anbetracht der Dauer und der Dimension der laufenden Unterdeckungen nicht umsetzbar ist.

Entsprechend der obigen Ausführungen und den gegebenen Umständen ist es der Stadtgemeinde Völkermarkt unmöglich, einen ausgeglichenen Finanzierungs- und Ergebnismachtragsvoranschlag zu erstellen.

Unter Berücksichtigung des im Dezember 2019 beschlossenen Voranschlages 2020 ergeben sich unter Einbeziehung des 1. Nachtragsvoranschlages 2020 folgende Werte:

Ergebnishaushalt 2020: SA00 Nettoergebnis nach Entnahmen von Haushaltsrücklagen: - EUR 3.025.400 gesamt, bzw. - EUR 974.700 im 1. NTVA.

Finanzierungshaushalt 2020: SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4): - EUR 3.319.000 gesamt, bzw. -EUR 1.869.600 im 1. NTVA (bereinigt um die Gebührenhaushalte: - EUR 2.081.400 im 1. NTVA).

2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Die Stadtgemeinde Völkermarkt versucht seit Jahren aktiv, der evidenten Verringerung der Einwohnerzahlen entgegenzuwirken sowie durch Förderungsmaßnahmen in unterschiedlichen Bereichen zusätzliche Arbeitsplätze im Gemeindegebiet zu schaffen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Aufrechterhaltung und dem Ausbau der Infrastruktur. Aufgrund der Größe des Gemeindegebietes von 137 km² ist dies im Vergleich zu anderen Städten in vergleichbarer Einwohnerstärke ein sehr schwieriges Unterfangen. Die Bereiche Feuerwehrwesen, Bildung, Kindergärten, Sport- und Kultur, Landwirtschaft, Gewerbe- und Wirtschaftsförderung, Freizeitinfrastruktur gehören ebenso wie die Förderung der örtlichen Vereine zu den zentralen Anliegen und Bemühungen der Stadtgemeinde Völkermarkt.

Ein weiterer zentraler Schwerpunkt liegt im sorgsamem Umgang mit den vorhandenen Vermögenswerten der Stadtgemeinde Völkermarkt. Aufgrund des derzeitigen Standes der Vermögensbewertung zeigt sich bereits deutlich, wie schwierig es sein wird, in Anbetracht der jährlichen Wertminderungen, welche in Form der Abschreibungen zum Ausdruck kommen, ausreichende Ersatzinvestitionen zu tätigen bzw. bei weiterhin gegebener Funktionalität der Anlagen entsprechende finanzielle Reserven für die künftigen Ersatzinvestitionen anzusammeln. In Anbetracht des immer größer werdenden Umlagedruckes durch die von der Stadtgemeinde Völkermarkt aufgrund ihrer Einwohner- und Finanzstärke mitzufinanzierenden übergeordneten Landesleistungen, wie Soziales, Pflege, Krankenanstalten, Berufsschulen und ähnlichem, schwindet die Eigenfinanzierungskraft der Gemeinde.

Ein weiteres Thema der kommenden Jahre wird die Finanzierung der Pensionsansprüche der Gemeindebeamten sein.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

Während das Haushaltsjahr 2019 mit rd. 1,3 Mio. EUR sollmäßig positiv abgeschlossen werden konnte, zeichnet sich für 2020 insbesondere aufgrund der Auswirkungen der Coronakrise sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzierungshaushalt ein negatives Gesamtergebnis von jeweils über 3 Mio. Euro ab, wobei im Ergebnishaushalt bereits vorher eine Rücklagenentnahme von rd. 1,2 Mio. EUR berücksichtigt wurde. Für 2020 zeigt sich, dass aufgrund der enormen einnahmenseitigen Ausfälle infolge der Coronakrise der operative Haushalt nicht mehr ausgeglichen werden kann, geschweige, dass notwendige und sinnvolle Ersatzinvestitionen aus eigener Finanzkraft der Stadtgemeinde Völkermarkt finanziert werden können. Wenn aus dem Voranschlag 2020 die sogenannten „Gebührenhaushalte“ (Wirtschaftshof, Wasser, Kanal, Abfallbeseitigung, Wohngebäude ..) herausgerechnet werden, so verbleibt ein Finanzierungsbedarf, welcher nur durch eine an die Grenze gehende Inanspruchnahme der allgemeinen Zahlungsmittelreserven finanziert werden kann. Für das Jahr 2021 bleibt dann nichts mehr.

4. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:¹

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 25.446.400,00

¹ Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Voranschlagverordnung 2020.
Alle Werte VA 2020 inkl. NVA.

Aufwendungen:	€ 29.687.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 1.216.100,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:² € -3.025.400,00

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 26.364.800,00
Auszahlungen:	€ 29.683.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:³ € -3.319.000,00

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

³ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Ausgangslage Voranschlag mit Stand 18.12.2019:

Zu Ergebnisvoranschlag:

Im Ergebnisvoranschlag (SA 00) mit Minus EUR 2.050.700,00 nach Auflösung von Haushaltsrücklagen in der Höhe von EUR 226.500 sind erstmalig laufende Abschreibungen in Höhe von EUR 3.840.000 (Kto. 680), vermindert um Auflösungen aus Kapitaltransferzahlungen (KT – Kto. 813) in Höhe von EUR 886.500 enthalten. Weitere nicht finanzierungswirksame Aufwände und Erträge sind im Bereich der Personalarückstellungen mit EUR 98.800 (Kto. 591 – 594) bzw. EUR 22.700 (Kto. 8173) ausgewiesen. Der Ergebnisvoranschlag wirkt bei Realisierung negativ auf das Bilanzvermögen der Stadtgemeinde Völkermarkt. In diesen Werten sind die „Gebührenhaushalte“ und die internen Leistungsverrechnungen enthalten.

Zu Finanzierungsvoranschlag:

Der Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung „SA1“ weist noch ein positives Ergebnis von EUR 1.497.600 auf. Der Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung „SA2“ ergibt hingegen ein negatives Ergebnis von EUR 2.839.200, wodurch der Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo „SA3“ bereits mit EUR 1.341.600 ins Minus schlägt. Hinzu kommt dann der Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit mit Minus EUR 107.800, wodurch der Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung „SA5) sich auf Minus EUR 1.449.400 erhöht. In diesen Werten sind die „Gebührenhaushalte“ und die internen Leistungsverrechnungen enthalten. Rechnet man die Ergebnisse der Gebührenhaushalte aus der Operativen Gebarung heraus, so ergibt sich nach den letzten VA-Korrekturen für 2020 ein bereinigter Saldo (1) Geldfluss Operative Gebarung für den Allgemeinen Haushalt von Null. Diese Vorgabe wurde von der Gemeindeabteilung des AKL anlässlich der Voranschlagsbegutachtung gesetzt.

Veränderungen durch den 1. Nachtragsvoranschlag 2020 mit Stand 20.10.2020:

Im Ergebnisvoranschlag kommt es infolge der Verminderung der Erträge um EUR 1.169.600, bei gleichzeitiger Erhöhung der Aufwendungen um EUR 794.700 zu einer Verschlechterung des Nettoergebnisses SA0 um EUR 1.964.300. Durch die zusätzliche Auflösung von Haushaltsrücklagen in der Höhe von EUR 989.600 reduziert sich im 1. NVA das Ergebnis SA00 auf Minus EUR 974.700.

Infolge des 1. Nachtragsvoranschlags erhöht sich im Finanzierungshaushalt der Saldo (5) Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4) von bisher – EUR 1.449.400 um weitere – EUR 1.869.600 (NVA) auf insgesamt – EUR 3.319.000. Das Ergebnis des Finanzierungshaushaltes von Minus EUR 3.319.000 steht einerseits im Zusammenhang mit der im Voranschlag enthaltenen Investitionstätigkeit mit einem investiven Saldo (2) SA2 von - EUR 2.571.500, als auch den gravierenden Einnahmerückgängen infolge der Coronakrise.

Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Stadtgemeinde Völkermarkt hat bei der bisherigen Vermögensbewertung im Zuge der Vermögensersterfassung nach den Bestimmungen der VRV 2015 einerseits bevorzugt auf Einzelbewertungen zu tatsächlichen (fortgeschriebenen) Anschaffungskosten sowie andererseits auf Vergleichswertmethoden sowie auf „Rasterverfahren“ (insbesondere bei der Grundstücksbewertung, wenn tatsächliche Anschaffungskosten nicht mehr feststellbar waren) zurückgegriffen.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013⁴

Aufgrund des Nachtragsvoranschlags 2020 ergibt sich für die Stadtgemeinde Völkermarkt ein „vorläufiges Maastricht-Ergebnis“ von insgesamt Minus EUR 3.382.000.

⁴ An dieser Stelle kann – wenn erforderlich – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.